C/2025/1177

19.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11837 – KPS / INEOS COMPOSITES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1177)

1. Am 12. Februar 2025 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KPS Capital Partners, LP (USA) („KPS“),

— INEOS Composites Holdings Company (UK) Limited (UK), INEOS Enterprises US Holdco LLC (USA), INEOS Composites International Holdings LLC (USA), INEOS Composites Finland Oy (Finnland) (zusammen „INEOS Composites“), Teil der Unternehmensgruppe INEOS Enterprises Holdings Limited.

KPS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von INEOS Composites erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KPS ist eine weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft, die Wachstumsunternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf dem verarbeitenden Gewerbe Kapital und strategische Unterstützung anbietet,

— INEOS Composites ist ein weltweit tätiger Hersteller von ungesättigten Polyesterharzen, Vinylesterharzen und Gelcoat-Schutzschichten, die bei der Herstellung von Kunststoffverbundwerkstoffen für ein breites Spektrum von Anwendungen in allen Endmärkten verwendet werden. INEOS Composites verkauft eine breite Palette von Harzen, mit denen die Kunden bestimmte Eigenschaften ihrer Produkte optimieren können, wie Korrosionsbeständigkeit, feuerhemmende Wirkung, Beständigkeit gegen Ultraviolettbestrahlung, Wasser- und Chemikalienbeständigkeit, Wärmeisolierung und elektrische Isolierung, Widerstandsfähigkeit bei Aufprall und Kratzbeständigkeit sowie hohe Festigkeits-Gewichts-Verhältnisse.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11837 – KPS / INEOS COMPOSITES

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË